

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 751-03	Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 31.01.1978	SR 6.50	Stand: 11/1999
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens

vom 31.01.1978

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) sowie des § 111 Abs. 1 Nr. 5 und des § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 351) hat der Gemeinderat am 31.01.1978 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Verbot des wilden Plakatierens

- (1) Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebiets sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können unbeschadet der Regelung des § 17 Abs. 4 LBO zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden,
 - a) sobald sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
 - b) sobald sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Diese Satzung wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 11.04.1978, Nr. 13-64/3000.2, genehmigt.

	vom	Anzeige an das Regierungspräsidium	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt	
			vom	Nr.
Satzung	31.01.1978	06.03.1978	28.04.1978	Nr. 17